

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
vierteljährlich 1 M. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

vierunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für

Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Tischerich.

Dresden:
Annoncen-Bureau Haasenfein
& Vogler u. Invalidenbank

Leipzig:
Rudolph Mosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

Mittwoch.

№ 59.

26. Juli 1882.

Von dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht soll

den 3. August 1882

das dem Leinweber **Karl Traugott Häbler** in **Groszröhresdorf** zugehörige Hausgrundstück Nr. 299 des Katasters, Parzellen-Nr. 458 und 925 des Flurbuchs, Nr. 122 des Grund- und Hypothekenbuchs für Groszröhresdorf, welches Grundstück am 25. Mai 1882 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf **6450 Mark** gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Pulsnik, am 26. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Krentel.

Donnerstag, den 27. d. M., von Nachmittags 4 Uhr ab,

sollen im Hausgrundstück des Färbers **Kustav Adolf Schöne** in **Hauswalde** 1 Pferd mit Geschirr, 1 große Leinwand-Mangel mit Zubehör, ferner die auf den Feldern **Schöne's** noch anstehende Erntean Korn, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Klee und Flachs an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert werden.
Pulsnik, den 21. Juli 1882.

Bekanntmachung.

Nachdem festgestellt worden, daß er am 18. d. M. wegen dringenden Verdachts der Tollwuth erschossene Zughund des Maurer **Kunath** in **Lichtenberg** Tags vorher auch die hiesige Stadt passirt hat, so wird in Gemäßheit §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. in Verbindung mit §§ 25 und 26 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881 hiermit für hiesige Stadt die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, nämlich

bis mit 17. October dieses Jahres

und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Kagen, rüchlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthverdächtigen Hund gebissen worden, angeordnet. Der Festlegung gleichzuachten ist als Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine. Hunde, welche frei umherlaufend betroffen werden, werden sofort getödtet.

Zu widerhandlungen gegen die in vorstehenden getroffenen Bestimmungen werden nach § 145 der vorgeordneten Ausführungsverordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft geahndet.
Pulsnik, am 24. Juli 1882.

Der Stadtrath.
Schubert.

Bekanntmachung.

Die üblen Ausdünstungen, welche bei den jetzigen Temperaturverhältnissen den Düngergruben entströmen, sind geeignet, die Gesundheit der Hausbewohner zu schädigen und ansteckende Krankheiten hervorzurufen.

Es werden daher die Hausbesizer und unter diesen namentlich die Gasthofsbesitzer aufgefordert, die ihnen zugehörigen Gruben während der Sommermonate wöchentlich einmal durch Einstreuen von arborlaurem Kalk oder anderen gleichartigen Mitteln, welche aus hiesiger Apotheke bezogen werden können, zu desinficiren.

Zu widerhandlungen werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 M. bestraft werden.
Pulsnik, am 24. Juli 1882.

Der Stadtrath.
Schubert.

Bekanntmachung.

Für die Wassercalamitosen zu **Glenau** im Sächs. Erzgebirge ist bei der veranstalteten Hauscolleete der Betrag von 85 M. eingegangen. Der Betrag ist unterm heutigen Tage an das Hilfscomitee zu **Glenau** zur Vertheilung an die Wassercalamitosen abgesendet worden.
Pulsnik, am 24. Juli 1882.

Der Stadtrath.
Schubert.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern sind die Ortsbehörden (Bürgermeister und Gemeindevorstände) des Bezirks der unterzeichneten königl. Amtshauptmannschaft mittelst Verfügung vom heutigen Tage angewiesen worden, von der in § 4, 7 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 gedachten und laut Bekanntmachung vom 11. December 1876 denselben übertragenen Ermächtigung, dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen zu gestatten, nur dann Gebrauch zu machen um einen Erlaubnißschein zu solchen Arbeiten auszustellen, wenn ein berechtigtes Bedürfnis hierzu glaubhaft nachgewiesen worden ist, sowie Zu widerhandlungen gegen obangewogenes Gesetz ohne Rücksicht entgegenzutreten.

Man bringt Solches andurch mit em Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Bittstellern für die Bescheidung auf solche Erlaubnißgesuche einschließlich die Ertheilung des Erlaubnißscheines von jet an lediglich eine Gebühr von 25 Pfg. zur Gemeindefasse zu bezahlen ist.
Ramenz, am 18. Juli 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Zeitzschwitz.

Bekanntmachung.

Am 17. d. M. Abends ist der Zughund des Maurer **Kunath** von **Lichtenberg** unter verschiedenen Anzeichen, welche mit Sicherheit annehmen lassen, daß dieser Hund plötzlich an der Tollwuth erkrankt, erlaufen und hat in **Lichtenberg** und **Kleindittmannsdorf**, sowie in verschiedenen Orten des Bezirks der königl. Amtshauptmannschaft **Dresden-Neustadt** Hunde gebissen.

Auf Grund des Gutachtens des königlichen Bezirksthierarztes wird gemäß §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., in Verbindung mit § 25 und 26 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881 hiermit für **Lichtenberg**, **Kleindittmannsdorf**, **Mittelbach** und **Grosznaundorf**, sowie für **Ober- und Niederlichtenau**, **Friedersdorf**, **Thiemendorf** und **Pulsnik M. S.**, in welchen letztgenannten Ortschaften der Hund kurz vor seinem Entlaufen noch gewesen ist,

die Festlegung aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, als bis mit 17. October dieses Jahres verhängt und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Kagen, rüchlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthverdächtigen Hund gebissen worden sind, angeordnet.